



Informationen zur Düngung

1. Richtwerte für die Düngung
2. Ende der Sperrfrist

1. Richtwerte für die Düngung – auch als E-Book

Die 27. Ausgabe der „Richtwerte für die Düngung“ soll neben dem Onlineangebot und den Informationen im Bauernblatt ein hilfreicher und verlässlicher Wegweiser für die gute fachliche Praxis beim Düngen sein. Der bewährte Ratgeber ist in diesem Jahr erstmal auch als **digitale Ausgabe (E-Book)** bestellbar.

Die digitale Version (E-Book) ist über ein E-book-Reader, aber auch über Apps auf mobilen Geräten nutzbar und kann zum Preis von 9,99 €/Stück inkl. MwSt. unter folgenden Links bei Amazon und Kobo bestellt werden.

Link Amazon: [https:// tinyurl.com/2pmfl26r](https://tinyurl.com/2pmfl26r)

Link Kobo: [https://www.kobo.com/de/de/ebook/richtwerte-fur-die-dun\[1\]gung-2022](https://www.kobo.com/de/de/ebook/richtwerte-fur-die-dun[1]gung-2022)

Die **bekannte Printversion** ist zum Preis von 11 €/Stück zzgl. MwSt. unter athimm@lksh.de oder telefonisch unter 04331-9453-342 zu bestellen.

2. Ende der Sperrfrist

Sperrfrist endet mit Ablauf des 31. Januar

Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (z.B. Gülle, Gärrückstände, Mineral-N-Dünger) unterliegen einer Sperrfrist, in deren Zeit diese nicht ausgebracht werden dürfen. Die reguläre Sperrfrist endet in der Regel am 31. Januar. Lediglich bei einer einzelbetrieblich bewilligten Vorverlegung der Sperrfrist endete diese mit Ablauf des 15. Januar und ein Aufbringen von N-haltigen Düngemitteln zu den bewilligten Kulturarten war ab dem 16. Januar möglich.

Sollten bereits gemäß Sperrfristantrag bewilligte Flächen in die neue N-Kulisse gefallen sein, ist die Genehmigung des LLnL (ehemals LLUR) ausschließlich zu den Bedingungen innerhalb der N-Kulisse gültig. Demnach durften die im Herbst 2022 bewilligten Flächen mit Raps und Wintergerste nun nicht mehr vor Ablauf der regulären Sperrfrist gedüngt werden.

Das bedeutet für die meisten Betriebe ist der **Düngebeginn am 01. Februar** möglich, solange der **Boden aufnahmefähig** ist. **Sollten die Böden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt sein, gilt auch hier ein Verbot der Aufbringung von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten sowie Pflanzenhilfsmitteln.**

Grundsätzlich ist vor der Düngung immer der Düngebedarf für N und P in schriftlicher Form zu ermitteln.

Das Aufbringen von Festmist von Huf- und Klauentieren sowie von Kompost ist außerhalb der N-Kulisse mit Ablauf des 15. Januar möglich. Innerhalb der N-Kulisse ist auch wieder der Ablauf des 31. Januar abzuwarten. Auch hier ist stets der Zustand der Böden zu beachten und eine Düngebedarfs-ermittlung zu erstellen (s.o.).

Ansprechpartner zu Fragen der Düngung:

Anja Reimers, Tel.: 04331-9453-353; areimers@lksh.de

Dr. Lars Biernat, Tel.: 04331-9453-340; lbiernat@lksh.de

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
B. Both	Plön, Ostholstein	Tel.: 04381 9009-941 Mobil: 01517 2015283	bboth@lksh.de
S. Hagen	RD-Eckernförde Ost	Tel.: 04331 9453-387 Mobil: 0151 52598324	shagen@lksh.de
N. Bols	Kiel, RD-Eckernförde West, NMS	Tel.: Mobil: 0170 9570413	nbols@lksh.de
A. Klindt	Schleswig-Flensburg	Tel.: 04331 9453-386 Mobil: 0160 90175063	asklindt@lksh.de
L. Krützmann	Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Segeberg, Stormarn	Tel.: 0451 317020-27 Mobil: 0171 7652129	lkruetzmann@lksh.de
M. Landschreiber	Ansprechpartnerin Warndienst Region Ost	Tel.: 0451 317020-25 Mobil: 0175 5753446	mlandschreiber@lksh.de

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit. © Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.